# Reichsgesetzblatt

# Teil 1

1933

# Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1933

Mr. 38

Juhalt:	Gefes über die Durchführung einer Bolts., Berufe, und Betriebegahlung 1933. Bom 12. April 1933	S. 199
	Bmeite Berordnung über bie Sinausichiebung bes Infrafttretens bes Grundsteuerrahmengefetes und bes Gewetbesteuerrahmengefetes. Bom 12. April 1933	S. 200
	Dritte Berordnung jur Durchführung ber Berordnung über bie Devifen bewirtichaftung. 20m 12. April 1933	S. 201
	Berordnung über ben Berfehr mit Erzeugniffen ber Margarinefabriten und Olmublen. Bom 13. April 1933	S. 201

In Teil II Rr. 13, ausgegeben am 13. April 1933, ift veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Unwendung eines Protofolls zu dem beutsch-italienischen Sandels. und Schiffahrtsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Unwendung einer Bereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Dainemart über Follerleichterungen für danische Erzeug. niffe. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen übereinkommen über den Eisenbahn. Personen: und Gepädverkehr beigefägten Lifte. — Ergänzung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1932 über die Ausdehnung des deutschehrischen Abkommens über den Rechtsverkehr. — Bekanntmachung über den Beitritt von Sprien und von Libanon zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinschung von weißem (gelbem) Phosphor zur Ansertigung von Jändhölzern. — Bekanntmachung über den Beitritt der Rationaleagierung der Chinesischen Republik zu dem Internationalen Übereinkommen zur Schuhe des menschlichen Lebens auf See (Schisssserig) er Chinesischen Republik zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schuhe des menschlichen Lebens auf See (Schisssserig), London 1929).

Gefet über bie Durchführung einer Bolfs., Berufsund Betriebszählung 1933. Bom 12. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verfündet wird:

#### 8 1

Im Jahre 1933 wird im ganzen Deutschen Reich mit Ausnahme bes Saargebiets eine Bolkszählung vorgenommen. Mit der Bolkszählung wird eine Berufs sowie eine landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebszählung verbunden.

## § 2

Die statistischen Aufnahmen werden von den Landesregierungen bewirkt. Hierbei können geeignete Personen als Jähler herangezogen werden. Das Amt des Jählers gilt als Ehrenamt im Sinne des Artikels 132 der Reichsversassung.

Die unmittelbare Ausführung ber Zählung obliegt den Gemeindebehörden.

#### § 3

Die Lieferung der erforderlichen Erhebungs, papiere und die Berarbeitung des Urmaterials erfolgt, soweit dies nicht von den Landesregierungen übernommen wird, von Reichs wegen.

Für die Lieferung der erforderlichen Erhebungs, papiere sowie für die Bearbeitung des Urmaterials

der Berufs- und Betriebszählung erhalten die Länder eine Bergütung aus Reichsmitteln nach Maßgabe der am Sählungstag ermittelten Bevölkerung (Wohnbevölkerung). Die Höhe der Bergütungsfäte wird von dem Reichswirtschaftsminister mit Zustimmung des Reichsrats sestgesett.

Die Nachweise über die Ergebniffe der Boltszählung find auf Rosten der Länder aufzustellen.

## § 4

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich nur auf den Personen- und Familienstand, den Geburtsort, die Religionszugehörigkeit, die Staatsangehörigkeit, die Muttersprache, die Grundstücke und Wohnungen sowie auf die Berufs- und Betriebsverhältnisse beziehen.

Jedes Eindringen in die Bermögens, und Einfommensverhältnisse ift ausgeschlossen. Uber die bei ber Sählung über die Persönlichkeit des Einzelnen sowie über die Berhältnisse der einzelnen Grundstücke und Betriebe gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu statistischen Arbeiten, nicht zu anderen Swecken benutzt werden.

#### § 5

Der Reichswirtschaftsminister sett ben Tag ber statistischen Aufnahme fest und erläßt die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

\$ 6

Jur Ergänzung der allgemeinen Bolts, Berufsund Betriebszählung werden wirtschafts, insbesondere produktionsstatistische Erhebungen durchgeführt. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichswirtschaftsminister.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 gelten entsprechend.

## § 7

Wer eine Frage, zu beren Beantwortung er auf Grund dieses Gesetes oder der zu seiner Durchssührung oder Ergänzung erlassenen Bestimmungen verpstichtet ist, wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, oder wer sich weigert, eine solche Frage zu beantworten, wird mit Geldstrase die zu einhundertsünfzig Reichsmark bestrast.

Berlin, ben 12. April 1933.

Jür den Reichstanzler Der Reichspostund Reichsverkehrsminister Freiherr von Elp

Der Reichswirtschaftsminister Sugenberg

Sweite Berordnung über die Sinausschiebung bes Inkrafttretens bes Grundfleuerrahmengesetzes und bes Gewerbesteuerrahmengesetzes.

## Bom 12. April 1933.

Auf Grund der Berordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finangen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel VII Artifel 3 § 1 (Reichsgesehll. I S. 109, 118) wird hiermit verordnet:

#### **§ 1**

Auf den Antrag ber Regierungen ber Länder

Medlenburg Strelit und

Schaumburg-Lippe

Preußen,
Bayern,
Sadjen,
Württemberg,
Baben,
Thüringen,
Heffen,
Hamburg,
Unhalt,
Lippe,

wird bestimmt, daß die Vorschriften des Grundssteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzell. I S. 531) und des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzell. I S. 537) sowie die die Grundsseuer und Gewerbesteuer betressenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes (Vererdnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Priter Teil Kapitel IV, Reichsgesetzell. I S. 517, 545) für das Rechnungsjahr 1933 auf diese Länder noch nicht Amrendung sinden.

#### \$ 2

Auf ben Antrag ber Regierungen ber Länder Braunschweig und Bremen wird bestimmt, daß bie Borschriften bes Grundsteuerrahmengesetze und bes Gewerbesteuerrahmengesetzes für das Rechnungsjahr 1933 auf diese Länder noch nicht Anwendung finden.

# § 3

Auf den Antrag der Regierung des Candes Oldenburg wird bestimmt, daß die Borschriften des Grundsteuerrahmengesetzes sowie die die Grundsteuer betreffenden Borschriften des Steueranpassungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1933 auf das Land Oldenburg noch nicht Anwendung sinden.

#### § 4

- (1) Im Lande Bremen treten die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Borschriften des Steueranpaffungsgesetes am 1. April 1933 in Kraft.
- (2) Die Borichriften im § 4 ber Berordnung über die Hinausschiebung des Infrafttretens der Grundund Gewerbesteuerrahmenvorschriften vom 17. Februar 1932 (Reichsgesethl. I S. 73), nach denen das Grundsteuerrahmengeseth und das Gewerbesteuerrahmengeset sowie die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Borschriften des Steueranpasiungsgesetzes im Lande Medlenburg-Schwerin ganz, in den Ländern Oldenburg und Braunschweig teilweise bereits am 1. April 1932 in Kraft getreten sind, bleiben underührt.

## § 5

- (1) In den in den §§ 1, 2 bezeichneten Ländern findet der § 9 Artikel 4 des Steueranpaffungsgesehre für das Rechnungsjahr 1933 noch nicht Anwendung.
- (2) Im Lande Oldenburg findet die im Abs. 1 bezeichnete Borschrift im Rechnungsjahre 1933 insomeit noch nicht Anwendung, als sie sich auf die Grundsteuer und den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken bezieht.